



Verband Hochschule und Wissenschaft  
Baden-Württemberg e. V.

## SATZUNG

### des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - unter Nr. 19 10

#### § 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist eine Standesvertretung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen im Land Baden-Württemberg. Er wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder im dienstlichen und öffentlichen Bereich. Der Verband wirkt an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund und Land mit. Er pflegt Verbindungen zu Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und fördert das berufliche Vorankommen seiner Mitglieder und den fachlichen Austausch.
2. Der Verband ist im Rahmen der demokratischen und föderativen Grundordnung der Bundesrepublik politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.
3. Der Verband ist korporatives Mitglied beim Beamtenbund Baden-Württemberg und hat mit dem Seniorenverband öffentlicher Dienst BW e.V. eine Kooperationsvereinbarung.
4. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband Hochschule und Wissenschaft im Deutschen Beamtenbund. Er kann mit anderen Verbänden Kooperationen zur Erreichung gemeinsamer Ziele vereinbaren.

#### § 3 Verbandsgruppen

1. Die ordentlichen Mitglieder an den einzelnen Hochschulen bilden Verbandsgruppen. Eine Verbandsgruppe soll mindestens zehn Mitglieder haben.
2. Über den Antrag auf Bildung oder Auflösung einer Verbandsgruppe werden die bestehenden Verbandsgruppen durch den Landesvorstand unterrichtet. Frühestens acht Wochen danach entscheidet die Delegiertenversammlung über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit.

3. Verbandsgruppen können gebildet werden an
  - a) Universitäten,
  - b) Pädagogischen Hochschulen,
  - c) Kunst- und Musikhochschulen,
  - d) Fachhochschulen und
  - e) sonstigen Hochschulen.

Die Mitglieder in jeder dieser Hochschularten bilden eine Mitgliedergruppe.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede Professorin und jeder Professor an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Baden-Württemberg im Sinne des § 3 Ziffer 3 dieser Satzung werden, weitere hauptberuflich in Forschung und Lehre Beschäftigte an den vorgenannten Institutionen oder an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen können aufgenommen werden, sofern ein besonderes Interesse des Landesverbandes an der Aufnahme besteht.

2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand der zuständigen Verbandsgruppe. Dieser nimmt zu dem Antrag Stellung. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.

Ist keine Verbandsgruppe zuständig, kann der Landesvorstand die Aufnahme als Einzelmitglied beschließen.

3. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids über den Landesvorstand Einspruch bei der Delegiertenversammlung erhoben werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet in ihrer darauffolgenden Sitzung endgültig über den Antrag.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Ausscheiden aus dem Amt mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand, durch Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand der zuständigen Verbandsgruppe oder gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Den Antrag auf Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes stellt die Mitgliederversammlung der zuständigen Verbandsgruppe oder der Landesvorstand bei der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Antrag endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

Der Ausschluss aufgrund Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt zum 31.12. eines Jahres, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung bis zum

01.11. des Beitragsjahres nicht beglichen wurde. Der Antrag auf Ausschluss kann von der Landes-schatzmeisterin oder vom Landesschatzmeister gestellt werden, falls der Mitgliedsbeitrag direkt vom Landesverband eingezogen wird, ansonsten vom Schatzmeister der betroffenen Verbandsgruppe. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.

Vor einem Ausschluss hat die Delegiertenversammlung bzw. der Landesvorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

5. Fördernde Mitglieder können in den Verband aufgenommen werden. Zum Erwerb der fördernden Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrags an den Landesvorstand, über den dieser endgültig entscheidet. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

6. Die zur Mitgliederverwaltung notwendigen Daten werden gemäß der in der jeweils vom Landesvorstand beschlossenen Datenschutzerklärung dargelegten Regeln gespeichert und bearbeitet.

7. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag der Delegiertenversammlung von der Mitgliederversammlung verliehen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über außerordentliche Umlagen.

Die Verbandsgruppen können für ihre Aufgaben einen zusätzlichen Beitrag erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe.

2. Die Mitglieder entrichten ihren Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus. Im Ruhestand befindliche ordentliche Mitglieder entrichten auf Antrag ab dem Beitragsfolgejahr einen ermäßigten Beitrag.

### **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Delegiertenversammlung und
- c) Landesvorstand.

2. Die Organe der Verbandsgruppe sind:

- a) Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe und
- b) Vorstand der Verbandsgruppe.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt Aufgabe und Richtung der Verbandsarbeit.

2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Landesvorsitzenden oder die Landesvorsitzende schriftlich einberufen.

Zeit und Ort sind mindestens sechs Wochen vorher,

die Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher den Verbandsgruppen in schriftlicher Form mitzuteilen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Delegiertenversammlung oder ein Fünftel der Mitglieder dies fordern sowie im Fall des § 10 Ziffer 7 dieser Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit über:

- a) die Wahl und Abwahl des Landesvorstandes gemäß § 10 dieser Satzung.
- b) die Wahl der Kassenprüfenden gemäß § 12 dieser Satzung,
- c) die Entlastung des Landesvorstandes,
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) den vom Landesvorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlag,
- f) Anträge der Mitglieder, der Verbandsgruppen und des Landesvorstandes,
- g) den Ort der nächsten Mitgliederversammlung,
- h) Satzungsänderungen gemäß § 13 dieser Satzung,
- i) die Auflösung des Verbandes gemäß § 14 dieser Satzung,
- j) die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 7 dieser Satzung.

Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes müssen mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.

5. Abweichend von § 7 Ziffer 1 bis 4 können mit Einwilligung der Delegiertenversammlung statt eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmungen der Mitglieder gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam, sofern mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

### **§ 8 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Landesvorstand sowie den Vorsitzenden der Verbandsgruppen. Im Verhinderungsfalle ist Vertretung zulässig.

2. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen zu § 4 Ziffer 4 Absatz 3, über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Die Delegiertenversammlung wird vom Landesvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen. Sie ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Delegierten einzuberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegierten-

versammlung ist beschlussfähig. Ordnungsgemäß einberufen ist eine Delegiertenversammlung, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Verbandsgruppen zugegangen ist.

5. Zur Erledigung von Sonderaufgaben können der Landesvorstand oder die Delegiertenversammlung Arbeitsgruppen bilden.
6. Die durch eine Delegiertenversammlung verursachten Auslagen der Delegierten werden ersetzt.

## § 9 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand leitet den Verband. Er besteht aus der oder dem

- a) Landesvorsitzenden,
- b) Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) Schriftführer/in,
- d) Schatzmeister/in,
- e) Referent/in für Presse und Öffentlichkeit,
- f) Referent/in für Rechts- und Standesfragen,
- g) Referentinnen und Referenten für im Landesvorstand nicht vertretene Mitgliedergruppen und
- h) Beisitzerinnen und Beisitzern

Die Mitglieder des Landesvorstandes sollen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

2. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der oder die Landesvorsitzende oder Stellvertretende Landesvorsitzende anwesend sind.

3. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Landesvorsitzenden, im Falle der Verhinderung der oder des Stellvertretenden Landesvorsitzenden den Ausschlag.

4. Vor wichtigen Entscheidungen ist die Delegiertenversammlung zu hören. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB und wird im Fall der Verhinderung von dem oder der Stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten, wobei der Grund der Verhinderung nach außen nicht nachgewiesen zu werden braucht. Er oder sie leitet die Sitzungen des Landesvorstandes, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung, unterrichtet Landesvorstand, Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und beruft die Sitzungen unter rechtzeitiger Übersendung der Tagesordnung ein. Zu wichtigen Verhandlungen soll ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes hinzugezogen werden.

6. Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt

die Mitgliederliste des Verbandes und fertigt Niederschriften von den Sitzungen des Landesvorstandes, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung an.

Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Tag und Art der Einberufung,
- b) Ort und Zeit der Versammlung,
- c) Tagesordnung,
- d) Liste der Teilnehmenden,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse sowie
- g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

Die Niederschriften sind von Schriftführer oder Schriftführerin sowie von dem oder der Landesvorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister führt die Bücher des Verbandes, verwaltet in eigener Verantwortung die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Verbandes und hat für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Bericht über die finanzielle Situation des Verbandes und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr zu erstatten.

8. Die Aufgaben der Referentinnen, Referenten und Beisitzenden werden im Einzelnen in der Geschäftsverteilung des Landesvorstandes geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.

9. Die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten die durch die Verbandstätigkeit verursachten Auslagen ersetzt, ebenso die mit Sonderaufgaben betrauten Mitglieder.

## § 10 Wahl des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist. Im Interesse einer reibungslosen Vertretung und Leitung des Verbandes bleibt der jeweils amtierende Landesvorstand bis zur Wahl des neuen Landesvorstandes im Amt.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird aus den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern per Akklamation bestimmt. Die Verbandsgruppen haben das Recht, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Wahlvorschläge für das Amt der oder des Landesvorsitzenden sowie der oder des Stellvertretenden Landesvorsitzenden vorzuschlagen.

3. Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9 Ziffer 1 a) bis f) und h) hat jedes Mitglied das Vorschlagsrecht. Für die Referentinnen und Referenten nach § 9 Ziffer 1 g) haben nur die Mitglieder der betreffenden Mitgliedergruppe das Vorschlagsrecht.

4. Die Wahlen der oder des Landesvorsitzenden und Stellvertretenden Landesvorsitzenden sind geheim.

Als Landesvorsitzende oder Landesvorsitzender ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, so findet unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt.

Für die Wahl der oder des Stellvertretenden Landesvorsitzenden findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

5. Als Mitglied des Landesvorstandes gemäß § 9 Ziffer 1 c) bis h) ist gewählt wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.

6. Bei Rücktritt oder dauernder Verhinderung eines Mitglieds des Landesvorstandes beauftragt der Landesvorstand ein anderes Mitglied des Landesvorstandes mit der kommissarischen Führung der Geschäfte bis zum Ende der Amtsperiode. Bei Rücktritt oder dauernder Verhinderung beider Landesvorsitzenden beauftragt die Delegiertenversammlung für die Dauer der restlichen Amtsperiode kommissarisch ein Mitglied des Landesvorstandes mit der Führung der Geschäfte und der Vertretung des Verbandes.

7. Ein Rücktritt des Landesvorstandes in seiner Gesamtheit ist vor der Delegiertenversammlung zu erklären. Diese hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und einen mit der Durchführung von Neuwahlen beauftragten Wahlausschuss zu bestellen.

8. Der Landesvorstand kann während der laufenden Amtsperiode nur dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einen neuen Landesvorstand wählt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung und Vorstand der Verbandsgruppen**

1. Die Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe wird durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Die Einberufung muss ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Verbandsgruppe erfolgen. Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die weitere Arbeit. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Berichte über die Arbeit des Verbandsgruppenvorstandes, des Landesvorstandes und der Delegiertenversammlung entgegen und beschließt über die Entlastung des Verbandsgruppenvorstandes. Sie wählt den Vorstand der Verbandsgruppe alle zwei Jahre.

Es gelten die Bestimmungen des § 10 Ziffer 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

2. Der Vorstand der Verbandsgruppe besteht aus dem oder der:

- a) Vorsitzenden,
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Schriftführer/in und
- d) Schatzmeister/in.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung sinngemäß.

3. Entstehen aus der Tätigkeit der Verbandsgruppe Ansprüche Außenstehender, so übernimmt der Verband die volle oder teilweise Befriedigung dieser Ansprüche nur insoweit, als vor der Begründung der Leistungspflicht eine entsprechende Zustimmung der oder des Landesvorsitzenden eingeholt wurde.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für ein oder mehrere Geschäftsjahre zwei Kassenprüfende und deren Stellvertretung. Die Kassenprüfenden dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein und sollen verschiedenen Verbandsgruppen angehören.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

Der Verband ist aufzulösen, wenn eine Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung genannt sein muss, die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. In diesem Falle ist namentliche schriftliche Stimmabgabe der Mitglieder erforderlich. Die Auflösungsversammlung beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens und wählt die Liquidatoren.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitglieder-Versammlung in Nürtingen am 19. Mai 1995 mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen worden. Die Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am 23. Juni 2017 in Offenburg sowie am 22. Juni 2018 in Konstanz geändert. Die Satzungsänderungen treten mit dem Ende der Mitgliederversammlung in Kraft.